

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 53 (1980)

Heft: 1

Artikel: Der Reichstagsbrand, ein Werk der Nationalsozialisten

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Reichstagsbrand, ein Werk der Nationalsozialisten

Mit einem hell lodernnden Brand, mit Lüge und Terror hat der Nationalsozialismus seine Herrschaft über Deutschland angetreten — in Rauch und Asche ist das Schreckenregime Hitlers zwölf Jahre später versunken. Am Anfang der hitlerischen Machtausübung steht als aussergewöhnliches Ereignis — der Reichstagsbrand, der wie kein anderer historischer Vorgang der künftigen politischen Entwicklung in Deutschland vorausgeleuchtet und den verbrecherischen Charakter der nationalsozialistischen Politik angekündigt hat. Die Brandlegung im Reichstagsgebäude und ihre Hintergründe haben der Geschichtsforschung aussergewöhnlich schwierige und komplexe Aufgaben gestellt. Es ist denn auch bezeichnend, dass dieses umstrittendste Ereignis der Anfangszeit des Dritten Reichs, erst in diesen Tagen seine abschliessende historische Ergründung gefunden hat.

Am Abend des 27. Februar 1933, also genau vier Wochen nach der «Machtergreifung» Adolf Hitlers in Deutschland, brach im Berliner Reichstagsgebäude auf der ganzen Breite ein offensichtlich künstlich gelegter, schwerer Brand aus. Dieser Gewaltanschlag auf den Sitz der gesetzgebenden Behörde wirkte wie ein Fanal; er bildete in kurzer Zeit den zentralen Vorgang im Aufbau der totalitären Politik der nationalsozialistischen Partei Hitlers. Der Reichstagsbrand war der spektakuläre Anfang einer neuen deutschen Staatsführung, die in schreckhafter Steigerung des Denkens und des Handelns jenes skrupellose Machtringen aufzeigte, das in gerader Linie in den Zweiten Weltkrieg und zu den Plänen für die Massenvernichtung aller Andersrassigen geführt hat. In diesem Anschlag lag gewissermassen das Modell des künftigen politischen Handelns der nationalsozialistischen Führung, das schon damals besorgte Betrachter mit ernststen Befürchtungen erfüllte.

Dieser Gewaltakt war gekennzeichnet durch

- die Rücksichtslosigkeit des Zerstörungsaktes an sich,
- die Hemmungslosigkeit, mit der das eigene Verbrechen dem politischen Gegner zur Last gelegt und dieser in schweres Unrecht versetzt wurde,
- die Raffiniertheit, mit welcher die eigene Schuld vertuscht und ein «Feindbild» für den gefährlichsten Staatsfeind geschaffen wurde,
- und schliesslich durch die systematische Skrupellosigkeit, mit welcher dem Ereignis im Volk eine Schockwirkung verliehen und mit welcher dieser Schock für die Erreichung der eigenen politischen Machtziele und zur Vernichtung des politischen Gegners ausgenützt worden ist.

Der Reichstagsbrand ist, historisch betrachtet, der Wendepunkt vom Rechtsstaat zu einer auf Gewalt und Terror beruhenden, unbeschränkten Diktatur. Dieser entscheidende Schritt zur faktischen Machtergreifung Hitlers diente als Mittel im Kampf gegen die behauptete bolschewistische Machtergreifung und den Roten Terror. Mit erstaunlicher Plötzlichkeit und Präzision setzte sofort mit dem Brandausbruch die Auseinandersetzung mit dem kommunistischen Gegner ein. Sofort wurde eine ganze Reihe von Schutzmassnahmen gegen die kommunistische Staatsgefahr ausgelöst. Diese Notverordnungen, welche die hergebrachten Freiheitsrechte immer mehr einschränkten, fanden ihre Bestätigung im Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933. Auf diese Weise wurde

die hergebrachte Ordnung ausser Kraft gesetzt und dem Regime Hitlers unbeschränkte Vollmachten in die Hand gegeben. Diese Scheinlegalität erlaubte es Hitler, ein Recht zur schrankenlosen Willkür abzuleiten. Gleichzeitig gab sie ihm aber auch den willkommenen Vorwand zu einer skrupellosen Beseitigung jener Personen, die ihm in den unmittelbar bevorstehenden Reichstagswahlen — für deren Ausgang Hitler bangte — hätten gefährlich werden können. Der Reichstagsbrand ist der eigentliche Ausgangspunkt zu dem diktatorischen Terror der hitlerischen Herrschaft, mit all seinen Rechtsverletzungen, Greueln und Unmenschlichkeiten.

Die Bedeutung dieses Aktes für die Geschichte des Dritten Reichs ist darum ausserordentlich gross. Er ist höchst bedeutsam für die Erforschung der entscheidenden Anfangsphasen der nationalsozialistischen Herrschaft und für die darin angewendeten Methoden der diktatorischen Herrschaft. Das bundesdeutsche Bundesgericht hat darum auch in einem Urteil vom Jahr 1966 deutlich erklärt, «Dass ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, die Hintergründe des Reichstagsbrandes abzuklären».

Von Anfang an war die nationalsozialistische Führung bestrebt, den Reichstagsbrand als das Werk des internationalen Kommunismus darzustellen und aus diesem Sachverhalt für die eigene Sache politischen Nutzen zu ziehen. Diese offizielle Sprechart erlebte jedoch in dem vor dem Reichsgericht in Leipzig aufgezogenen Monsterprozess eine schwere Niederlage; es gab damals noch Gerichte in Deutschland — wenn auch nicht mehr lange. In dem Gerichtsverfahren gelang es den als Haupttätern vor Gericht stehenden kommunistischen Exponenten — vor allem dem Bulgaren Georgi Dimitroff und dem Deutschen Ernst Torgler — dank ihrer klugen und mutigen Verteidigung, ihre Unschuld an dem Brand nachzuweisen, so dass sie im Urteil vom 23. Dezember 1933 mangels Beweisen freigesprochen wurden. Einzig dem jungen holländischen Anarchisten Marinus van der Lubbe konnte eine zwar nicht sehr wesentliche Beteiligung an der Brandstiftung nachgewiesen werden; er wurde zum Tod verurteilt und hingerichtet. Dabei gab allerdings das Gericht deutlich zu verstehen, dass es die alleinige Täterschaft van der Lubbes für unmöglich hielt — dass also nach seiner Auffassung noch andere Täter an der Brandstiftung mitgewirkt haben müssen.

Trotz diesem für Hitler und seine Mitarbeiter höchst unbefriedigenden Prozessausgang blieb bis weit über den Zweiten Weltkrieg hinaus die nationalsozialistische Behauptung der kommunistischen Schuld am Reichstagsbrand die offizielle These.

Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher behandelte die Frage des Reichstagsbrandes erstaunlicherweise nur am Rand und förderte keine neuen Erkenntnisse. Andererseits verfochten die von kommunistischer Seite herausgegebenen «Braunbücher» aus ihrer Sicht mit Entschiedenheit die Ansicht von der Nichtschuld der Kommunisten.

Neben der «offiziellen» nationalsozialistischen Auffassung bestanden allerdings in Deutschland und vor allem auch im Ausland von Anfang an schwere Zweifel an der kommunistischen Urheberschaft. Das ganze Unternehmen zeigte so deutlich den nationalsozialistischen Stil, und es wurde von den nationalsozialistischen Führungsstellen in einer politisch höchst gespannten Zeit auf derart schamlosgerissene Art sofort politisch ausgebeutet, dass die inneren Zusammenhänge unschwer zu übersehen waren. Bei näherem Zusehen war leicht feststellbar, dass der ganze Coup raffiniert geplant und von langer Hand vorbereitet war. Trotz der vorzüglichen Regie zeigten sich jedoch im ganzen Ablauf mehrere höchst verdächtige «Zufälligkeiten», die unverkennbar auf

die nationalsozialistische Urheberschaft hinweisen. Aber trotz der Vielfalt der erdrückenden Argumente konnte bisher kein zwingender, schlüssiger Beweis für die eine oder andere These gefunden werden. Dennoch steht ausser Zweifel, dass die Auffassung, im Reichstagsbrand eine Aktion der Nationalsozialisten vor sich zu haben, viel verbreiteter war, als die «offizielle» These. Insbesondere im Ausland war nicht 1945 die These von der nationalsozialistischen Urheberschaft vorherrschend.



Die Urteilsverkündung im Prozess gegen die Reichstagsbrandstifter vor dem Reichsgericht zu Leipzig.
23. Dezember 1933

Der Hauptangeklagte van der Lubbe wurde zum Tode verurteilt, die übrigen Angeklagten wurden freigesprochen.

Die Angeklagten nehmen stehend den Urteilsspruch entgegen, von links Popoff, Torgler, Lubbe und Dimitroff.

In den sechziger Jahren setzte in Deutschland eine Neubeurteilung der Schuldfrage am Reichstagsbrand ein. Träger dieser Neubelebung war ein Fritz Tobias, der zuerst in einer längeren «Spiegel»-Serie, und später in Buchform seine These über die Vorgänge beim Reichstagsbrand vertrat. Da die kommunistische Allgemeinschuld schon vom Reichsgericht eindeutig abgelehnt worden war, der Verfasser aber offenbar aus persönlichen Gründen den Gedanken der nationalsozialistischen Urheberschaft ablehnte, blieb ihm nur die Zwischenlösung offen, wonach die Alleinschuld an der Brandstiftung beim Holländer van der Lubbe liegen musste. Mit einem umfangreichen, wenn auch stark zielgerichteten Dokumentenmaterial und mit grossem äusserem Aufwand vertrat Tobias seine Auffassung von der Alleinschuld eines Einzelgängers. Dabei fand er auch die Unterstützung einzelner Fachhistoriker.

Die nicht nur sachlich-politisch verfehlte, sondern vor allem auch rein technisch unmögliche These Tobias' wurde in der Folge im Rahmen der Arbeiten des «Euro-

päischen Komitees zur wissenschaftlichen Erforschung der Ursachen und Folgen des Zweiten Weltkriegs», mit Sitz in Luxemburg, neu überprüft. Dieser Arbeit unterzog sich ein Forscherteam, das unter der Leitung des Berner Historikers Prof. W. Hofer stand, und dem die Professoren Dr. Calic, Zipfel und Stephan sowie die Herren Dr. Graf und Dr. Martig angehörten. Diese Arbeitsgruppe ist in jahrelanger, umfassender Forschungsarbeit dieser Kernfrage der jüngeren Geschichte nachgegangen. Ihre Arbeit wurde nicht nur von menschlichen Hindernissen, welche die Untersuchung zu verunmöglichen suchten, sondern vor allem von sachlichen Erschwerungen aller Art vor ausserordentliche Forschungsprobleme gestellt. Im Wissen um die Verwerflichkeit und politische Zweischneidigkeit ihres Treibens hatten die Urheber des Brandes von Anfang an die Nachforschung erschwert, indem sie minutiös und planmässig alle Spuren verwischten, die Akten vernichteten und kaltblütig zahlreiche Mitwisser beiseite geschafft hatten. Selbst die Morde in der «Röhm-Affäre» vom 30. Juni 1934 dienten zum Teil der Liquidation von Eingeweihten, die ihr Wissen mit dem Tod bezahlen mussten.

Die Vielfalt der zu prüfenden Fragen rief nach interdisziplinären Forschungsmethoden, die weit über die traditionelle historische Forschung hinausreichten und sich kriminalistischer Untersuchungsmethoden bedienen mussten, wie sie gegenüber dem Wirken der in der Anwendung ihrer Mittel hemmungslosen Diktaturen unerlässlich sind. Bedeutsam waren auch die thermodynamischen Abkürzungen.

Die Untersuchungsarbeit der Arbeitsgruppe, die sich über mehrere Jahre erstreckte, spielte sich auf drei Ebenen ab:

Einmal waren die umstrittenen «Forschungsergebnisse» Tobias im einzelnen zu überprüfen. Zum zweiten wurde angestrebt, möglichst alle noch lebenden Zeugen des Vorfalls zu erfassen und zur Sache zu befragen, und schliesslich wurden alle Archive, soweit sie aussagekräftiges Material enthielten, von Grund auf erforscht und neu ausgewertet. Zum grossen Teil handelte es sich dabei um erstmalige Funde und Nachforschungen, die in privaten und öffentlichen Archiven möglich waren.

Im Jahr 1972 veröffentlichte die Arbeitsgruppe als erstes Ergebnis ihrer Untersuchungen einen Dokumentenband «Der Reichstagsbrand», der eine klare Widerlegung der Theorie Tobias von der Alleinschuld van der Lubbes enthielt. Der Band wies anhand eindeutiger Dokumente und gründlicher technischer Expertisen nach, dass unmöglich ein einzelner Mann für den Reichstagsbrand verantwortlich gemacht werden und dass die Annahme der Alleinschuld nicht aufrechterhalten werden könne.

Wie in dem ersten Band angekündigt wurde, sollte ihm ein zweiter Band folgen, in welchem die bisherigen Ergebnisse vervollständigt und abgerundet und noch eindeutiger belegt werden sollten. Dieser zweite Band liegt nun vor (*Hofer / Calic / Graf / Zipfel*, «Der Reichstagsbrand», K. G. Saur-Verlag, München 1978). Dieser Abschlussband, der dank der Hilfe des Grossherzogstums Luxemburg, des schweizerischen Nationalfonds und der Hochschulstiftung der Universität Bern erscheinen konnte, zieht einen eindrücklichen Schlußstrich unter die bisherige Erforschung und die teilweise bis in die jüngste Zeit reichenden Widerstände gegen die Klärung der Vorgänge. Dem Forscherteam ist es gelungen, eindrückliche neue oder ergänzende bisherige Quellen zu erschliessen und mit ihnen zu Ergebnissen zu gelangen, die von den Forschern selber als erstaunlich empfunden wurden. Über die «negativen» Beweise des ersten Bandes hinaus ist es gelungen, den «positiven» Nachweis dafür zu erbringen, dass der Reichstagsbrand eine von den der nationalsozialistischen Machthabern selbst ausgeheckte und

durchgeführte Aktion zur Festigung ihrer diktatorischen Machtstellung war. Mit der ihnen eigenen Perfidie wurde der Plan ersonnen und verwirklicht. So hat die Fehlbeurteilung von Tobias wenigstens das Gute gehabt, dass sie Anlass zu einer vertieften, sorgfältigen Forschungsarbeit gegeben hat, die nun zu einer unanfechtbaren Klärung dieses zentralen Ereignisses der Frühgeschichte der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland führte.

Neu an dem nun vorliegenden Band ist die Beurteilung der Stellung der politischen Polizei, die zur Zeit der von ihr geführten Untersuchung des Sachverhalts bereits deutlich im nationalsozialistischen Fahrwasser schwamm, so dass ihre Beamtenloyalität einer näheren Prüfung nicht standhält. Neu ist auch ein intensives Eingehen auf die Person und die Umwelt von der Lubbe, die vor allem aus Gründen der Schonung Beteiligten von der bisherigen Untersuchung zu wenig genau verfolgt worden sind. Neu beigebracht wurde auch eine grosse Zahl von Akten, Aufzeichnungen, Berichten und persönlicher Aussagen von Beteiligten und Augenzeugen, die in mancher Hinsicht das Bild der Geschehnisse in ein klareres Licht stellen. Neu war auch der Nachweis für die Beseitigung zahlreicher Mitwisser. Schliesslich wurden auch verschiedene technische Einzelheiten neu beurteilt. Hierher fällt vor allem die bisher verschleierte und umstrittene Rolle, die der unterirdische, in das Reichspräsidentenpalais Goerings führende Gang, für den Brand gespielt hat. Dabei konnte festgestellt werden, dass von Sonderkommandos der SA und der SS aus den unterirdischen Räumen der Brand «sachkundig» vorbereitet und entzündet worden ist.

Das Buch Hofers und seiner Mitarbeiter bringt einen wissenschaftlich belegten, klärenden Schluss einer historischen Auseinandersetzung, die bisher mit einer verbissenen Hartnäckigkeit geführt worden ist, die offensichtlich nicht allein vom Streben nach der historischen Wahrheit bestimmt worden ist. In der mit unwiderlegbaren Argumenten begründeten Belastung der nationalsozialistischen Führung mit der alleinigen Schuld am Reichstagsbrand liegt ein bedeutsames Teilstück in der Erforschung nicht nur des nationalsozialistischen Kampfs um die Herrschaft, sondern auch der Vorgeschichte des Zweiten Weltkriegs. Wohl hat die objektive Geschichtsschreibung in- und ausserhalb Deutschlands mehrheitlich die nationalsozialistische Urheberchaft für diese Schandtats nie ernsthaft bezweifelt — aber nun verleiht der heute vorliegende Beweis der bisherigen Lehrmeinung das Gewicht der festen Tatsache.

Kurz



Eidgenössisches Militärdepartement
Information

Beförderung in der Armee

Der Bundesrat hat eine Änderung der Verordnung über die Beförderung in der Armee (SR 512.51) genehmigt, mit der die Verordnung an das Bundesgesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Bundesrats und der Bundesverwaltung angepasst wird. Bei den Änderungen handelt es sich um eine Angleichung an die jährlich ändernden Vorschriften über die Ausbildung, der Truppenordnung und der Organisation der Stäbe und Truppen.